

---

# ***Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers***

LUDWIG BECK AG  
München

Betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter  
Sicherheit des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts 2019

Auftrag: 0.0927202.001





## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen Berichterstattung**

An die LUDWIG BECK AG, München

Wir haben den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach § 315b Abs. 3 HGB der LUDWIG BECK AG, München, (im Folgenden die „Gesellschaft“) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 (im Folgenden der „nichtfinanzielle Bericht“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines nichtfinanziellen Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

### **Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) – an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die Angaben in dem nichtfinanziellen Bericht abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere

Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeiter, die in die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben im nichtfinanziellen Bericht
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in dem nichtfinanziellen Bericht
- analytische Beurteilung von Angaben im nichtfinanziellen Bericht
- Abgleich von Angaben mit den entsprechenden Daten im Konzernabschluss und Konzernlagebericht
- Beurteilung der Darstellung der Angaben

### **Prüfungsurteil**

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

### **Verwendungszweck des Vermerks**

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

München, den 26. März 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hendrik Fink  
Wirtschaftsprüfer



ppa. Annette Daschner

---

# *Anlagen*



**Anlagenverzeichnis****Seite**

I LUDWIG BECK AG Gesonderter Nichtfinanzieller Konzernbericht 2019.....	1
---	---

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



## **LUDWIG BECK GESONDERTER NICHTFINANZIELLER KONZERNBERICHT**

### **VORWORT DES VORSTANDS**

Der Konzern betreibt unter der Marke LUDWIG BECK Textileinzelhandel im mittel- bis hochpreisigen Segment. Das Sortiment besteht vorwiegend aus Textilien sowie auch aus nichttextilen Produkten wie Kosmetika oder Tonträgern. Das Stammhaus „Kaufhaus der Sinne“ am Münchner Marienplatz bildet das Herzstück des stationären Geschäfts. Daneben besteht die Dependence in den FÜNF HÖFEN in München. Auf der Online-Plattform ludwigbeck.de werden parallel exklusive Kosmetikartikel in breiter Auswahl angeboten. Zum Geschäftsmodell des Konzerns gehört weitgehend der Vertrieb von Fremdmarken, die durch Eigenmarken ergänzt werden. Zum 30. April 2019 wurde das Segment WORMLAND im Zuge eines Management-Buy-Out veräußert. Die Berichterstattung wurde demzufolge auf das Segment LUDWIG BECK angepasst. Weitere Informationen zur Geschäftstätigkeit enthält der Konzernlagebericht der Gesellschaft.

Der tiefgreifende Prozess des Strukturwandels im deutschen Modehandel hält unvermindert an. Dadurch erfährt auch das Verhältnis von Anbieter und Kunden eine Neubewertung. So rückt beim Kunden das Interesse an Herkunft und Art der Warenproduktion zunehmend in den Fokus und wird damit zu einem Thema von gesellschaftlicher Relevanz. Auch der LUDWIG BECK Konzern ist Teil dieser Entwicklung und nimmt eine aus der Außenperspektive beobachtete gesellschaftliche Verantwortung wahr. Dem Faktor Nachhaltigkeit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Denn verantwortliches Handeln ist immer auch nachhaltiges Handeln. In Zeiten eines branchenweiten Verdrängungswettbewerbs gehört deshalb die Wahrnehmung einer von Nachhaltigkeit geprägten Verantwortung innerhalb der eigenen Organisation gegenüber den Kunden und der Gesellschaft zu den Aufgaben, mit denen ein modernes Unternehmen im Modehandel seine Marktposition festigt.

Mit diesem Bericht betrachten wir spezifische Sachverhalte, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Geschäftsergebnisse sowie die Auswirkungen unserer Tätigkeit auf die nachfolgend beschriebenen Aspekte wesentlich sind. Zugleich erfüllen wir damit die Anforderungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes.

LUDWIG BECK hat im Konzernlagebericht des Geschäftsberichts 2019 in einem Chancen- und Risikobericht mögliche Risiken bewertet, die auf den Konzern einwirken können. Gravierende Risiken, die im Falle ihres Eintritts sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nachfolgend beschriebenen Aspekte der Nachhaltigkeit haben können, wurden nicht identifiziert.



Ein Rahmenwerk i.S.v. § 289 d HGB wurde nicht genutzt, da wir diese nicht vollumfänglich anwenden.

## UMWELTBELANGE

LUDWIG BECK verfolgt das Ziel, negative Umweltauswirkungen seiner geschäftlichen Tätigkeit auf ein geringstmögliches Maß zu reduzieren. Die Einbettung der beiden Verkaufsstandorte in großstädtische Strukturen und die hohe Kundenfrequenz machen deutlich, wie sehr LUDWIG BECK in der Verantwortung steht, inmitten eines stark energiebedürftigen Umfeldes durch eigene Maßnahmen zur Verbrauchssenkung sowie zum bewussten Umgang mit Energie beizutragen.

LUDWIG BECK hat einen externen Energie-Berater damit beauftragt, permanent die Effizienz von Energiebeschaffung und Energieeinsparungen zu überwachen und Vorschläge zur Optimierung der Unternehmensführung in energetischer Hinsicht zu unterbreiten. Als ein in Umweltfragen reflektierendes Unternehmen stellt sich LUDWIG BECK dem Thema Energieeinsparung seit langem und verfolgt dieses Berater-Konzept daher schon seit mehreren Jahren. Daraus resultiert ein kontinuierlich gesenkter Energieverbrauch als Grundlage aller ökologischen Bestrebungen. Die vielfältigen Maßnahmen zur Erreichung einer hohen Energieeffizienz im Einzelnen:

- Die **Beleuchtung** an den Verkaufsstandorten wurde auch im Berichtsjahr 2019 weiter forciert auf hocheffiziente LED-Beleuchtung umgestellt. Die Verkaufs- und Verwaltungsflächen werden damit weitgehend von sparsamen Verbrauchern ausgeleuchtet.
- LUDWIG BECK nutzt zur Wärmeversorgung am Münchner Marienplatz **klimafreundliche Fernwärme**. Durch die kombinierte Kraft-Wärme-Erzeugung werden negative Umweltauswirkungen minimiert.
- Der Einsatz von Luftschleiern verhindert **Wärmeverluste**.
- Eine kontinuierliche **Verbrauchsüberwachung** wirkt erhöhtem Energieverbrauch entgegen.
- Regelmäßig werden Verbrauchs-Reporting durchgeführt und aktuelle Informationen zum Strommarkt und seinen Regularien ausgewertet.
- Des Weiteren bezieht LUDWIG BECK zum Teil Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Entsprechend der Vorgaben des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G §§ 8ff.) werden alle 4 Jahre **Energieaudits** der Norm DIN 16247 durchgeführt. Der letzte fand 2019 statt. Dabei wurden Einsparmaßnahmen für die Folgejahre erarbeitet, beispielsweise die Nutzung einer Photovoltaikanlage, die weitere Umstellung auf LED und eine Spannungsoptimierung.

Die genannten Maßnahmen sollen in ihrer Gesamtheit zu einer Verringerung des



Energieverbrauchs und damit zur Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen führen. Die positiven Resultate bestätigen die getroffenen Entscheidungen. 2019 konnte der Stromverbrauch gegenüber 2018 deutlich reduziert werden.

Ein umweltkritisches Thema ist auch der Einsatz von **Verpackungsmaterial**. Hier sieht sich LUDWIG BECK als deutschlandweit aktives Handelsunternehmen mit einem großen Kundenaufkommen besonders in der Pflicht. Daher gibt der LUDWIG BECK hauptsächlich wiederverwendbare Papiertragetaschen aus. Nach und nach sollen auch die restlichen Kunststofftüten gegen Papiertüten getauscht werden.

Die anhaltende Diskussion über Schadstoffbelastungen in der Luft konzentriert sich stark auf die gesundheitlich schädlichen Stickoxide, wie sie vor allem Diesel-Fahrzeuge ausstoßen. Aufgrund seiner Innenstadtstandorte ist sich LUDWIG BECK hier seiner Verantwortung bewusst und leistet einen Beitrag zur Luftreinhaltung. In den Vorjahren wurden bereits zwei Lastkraftwagen mit der modernsten Dieseltechnologie (Euro 6c Norm) angeschafft. Für die Zukunft ist auch der Austausch des letzten Lastkraftwagens mit der alten Dieseltechnologie geplant.

## **ARBEITNEHMERBELANGE**

Das große Engagement der Mitarbeiter von LUDWIG BECK ist das Fundament für wirtschaftliche Stabilität, Wachstum und Geschäftserfolg der Gesellschaft. Ihre Qualifikation, Motivation und Leistungsbereitschaft, ihre emotionale Bindung an das Unternehmen und ihre starke Identifikation mit seinen Zielen sind beispielhaft. Das Wohlergehen der Mitarbeiter ist daher unabdingbar für den langfristigen Erfolg von LUDWIG BECK und Gegenstand der „Strategischen Führungsleitlinien“.

Schon immer stehen die Mitarbeiter im Zentrum der Bemühungen von LUDWIG BECK. Der daraus resultierende positive Effekt drückt sich nicht zuletzt in einer durchschnittlichen Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter von rund 11 Jahren aus. Auch die geringe Krankheitsquote innerhalb der Gesellschaft, die einem regelmäßigen Monitoring unterliegt, ist Indiz für eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit.

Das Management fördert mit einer Vielzahl an dauerhaften Maßnahmen das überdurchschnittliche Engagement der Mitarbeiter und bewahrt so dessen hohes Niveau. Die dadurch gestärkte Zufriedenheit der Mitarbeiter trägt insgesamt auch zu einer gefestigten Nachhaltigkeit in der Unternehmenskultur bei.

Bei LUDWIG BECK findet ein **geschlechtsunabhängiger Haustarif** Anwendung. Die Vergütung ist hierbei in fünf Tarifgruppen unterteilt und nach Berufsjahren gestaffelt. Es wird auf eine faire und angemessene Entlohnung der Mitarbeiter Wert gelegt. Das Unternehmen



möchte damit sicherstellen, dass diese sich bei LUDWIG BECK wohlfühlen und als tragenden Bestandteil des Unternehmens empfinden.

Die Abteilungs- und Bereichsleiter von LUDWIG BECK erhalten darüber hinaus Tantieme-Verträge, die den Erfolg des Unternehmens, ihres Verantwortungsbereichs bzw. ihrer Abteilung honorieren.

LUDWIG BECK setzt auf **Vielfalt in der Mitarbeiterstruktur**. Derzeit arbeiten Angestellte aus insgesamt 34 Nationen im Unternehmen. Die Nationalitäten der Mitarbeiter sind quer über alle Hierarchieebenen verteilt. Benachteiligungen von bestimmten Nationalitäten sehen wir bei LUDWIG BECK nicht als ein kritisches Thema an.

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** wird proaktiv umgesetzt und ist fester Bestandteil der Schulungen für Neueintritte, insbesondere für Auszubildende.

Eine Fachkraft für **Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit** und **Brandschutz** sowie zwei Sicherheitsbeauftragte sensibilisieren Mitarbeiter und Unternehmensleitung für Risikofaktoren und entwickeln entsprechende Lösungen zu deren Beseitigung. In regelmäßigen Arbeitssicherheits-Ausschuss-Sitzungen mit der Unternehmensführung und des Betriebsrats kommen Problembereiche und Konzepte zu deren Beseitigung zur Sprache.

Bei LUDWIG BECK ereigneten sich im Berichtsjahr 17 Arbeitsunfälle. Im Geschäftsjahr 2018 waren es 12.

Seit 2011 verfügt LUDWIG BECK im Stammhaus am Marienplatz über ein **Betriebliches Gesundheitsmanagement**. Es dient u.a. der Gesundheitsförderung über lange Zeiträume. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung setzt das Management alles daran, die Gesundheit der Mitarbeiter so weit wie möglich zu erhalten. Feste Bestandteile des BGM sind dabei:

- Regelmäßige **Gesundheitstage** zur Sensibilisierung der Mitarbeiter im Umgang mit der eigenen Gesundheit,
- Kursangebote für Business-Yoga, Nordic Walking, Laufschule, Gehirnjogging und Stressbewältigung,
- Individualmaßnahmen wie Bezahlung von Computerarbeitsbrillen, höhenverstellbare Schreib- und Arbeitstische, Spezialstühle u.v.m.

Das **Mitarbeiterrestaurant** im Stammhaus sorgt darüber hinaus für eine hochwertige Verpflegung.



Das **Betriebliche-Eingliederungs-Management** von LUDWIG BECK arbeitet sehr praxisnah. Dazu werden u.a. vom Personalbüro alle Mitarbeiter eingeladen, die ca. 6 Wochen am Stück oder kumuliert pro Jahr krankheitsbedingt fehlen. Im Mittelpunkt des Gesprächs steht das Ziel, diese Mitarbeiter wieder an ihre ursprüngliche Arbeitsfähigkeit heranzuführen sowie zu klären, ob eine Wiedereingliederung hierfür sinnvoll ist und was dafür aus betrieblicher Sicht notwendig erscheint.

LUDWIG BECK bietet regelmäßig **Schulungen, Entwicklungsprogramme** und individuelle **Weiterbildungen** an. Auszubildende werden parallel zur Berufsschule im Betrieb sowohl fachspezifisch als auch in ihrer **Persönlichkeitsentwicklung** geschult. Um für die Entlastung der Stammmitarbeiter in Spitzenzeiten genügend Flexibilität zu schaffen, setzt das Unternehmen weiterhin auf Aushilfen. Trotzdem soll den Kunden weiterhin ein hochwertiger Service geboten werden, weshalb neue Mitarbeiter und Aushilfen ein entsprechendes Onboarding mit Waren- und Trendschulungen erhalten. Allgemeine und individuelle **Schulungen der Verkaufsmitarbeiter** dienen darüber hinaus der Erhaltung und Optimierung des bekanntermaßen hohen **Qualitätsstandards** von LUDWIG BECK. Dabei kommen Handlungsfragen und die Weiterentwicklung von Persönlichkeitsmerkmalen eine besondere Bedeutung zu.

## **ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE**

LUDWIG BECK vertreibt in seinem Stammhaus am Münchner Marienplatz sowie in den Fünf Höfen ein breites Sortimentsspektrum, das von einer Vielzahl von Lieferanten hergestellt wird. Dabei legt die Gesellschaft großen Wert auf langfristig stabile Beziehungen zu den Lieferanten. Dadurch soll ein hoher Informationsgrad in sämtlichen Stufen des Herstellungsprozesses erreicht werden.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Schlüssellieferanten setzt das beiderseitige Grundverständnis als selbstverständlich voraus, dass gesetzliche Vorgaben und Normen eingehalten werden (**Gesetzeskonformität**). Darüber hinaus fordert LUDWIG BECK von seinen Eigenmarkenlieferanten den Verhaltenskodex des **BSCI (Business Social Compliance Initiative)** einzuhalten.

Da LUDWIG BECK als überwiegender Nichtproduzent keinen direkten Einfluss auf die Herstellungsverfahren und Herstellungsländer nehmen kann, wird in diesem Punkt derzeit noch kein weitergehendes Konzept verfolgt.

Umso größere Bedeutung kommt einer sorgfältigen Lieferantenauswahl und der Übereinstimmung von verfügbaren Informationen über den Hersteller mit den Werten von LUDWIG BECK zu.



## **BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG**

LUDWIG BECK spricht im stationären Modehandel und im E-Commerce ein großes Kundenspektrum an, geht weitreichende Partnerschaften ein und steht im Fokus zahlreicher Anleger. Darüber hinaus interagiert LUDWIG BECK mit vielen Stakeholdern. Um den Themen Korruption und Bestechung entgegenzuwirken, wurden unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet.

Das Unternehmen fühlt sich als Aktiengesellschaft dem **Deutschen Corporate Governance Kodex** verpflichtet, in dem die Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dargelegt sind und der die Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung enthält.

Ferner hat der Vorstand einen externen Compliance-Beauftragten bestellt, der ihm direkt über Vorkommnisse im Bereich Geldwäsche und Korruption berichtet, die ihm von Mitarbeitern gemeldet werden. Dabei unterstützt ihn eine interne Koordinationsstelle. Die Kontaktdaten des Compliance-Beauftragten sind den Mitarbeitern von LUDWIG BECK bekannt und können jederzeit genutzt werden.

Die von LUDWIG BECK befolgte Compliance beweist sich in folgenden Richtlinien, über die betroffene Mitarbeiter informiert wurden.

Im Berichtsjahr 2019 wurden keine wesentlichen Compliance-Vorfälle gemeldet.

### **Geschenkerichtlinie**

Im täglichen Verkehr mit Kollegen, Kunden und Geschäftspartnern vertreten die Mitarbeiter von LUDWIG BECK die Werte Weltoffenheit, Tradition, Zeitgeist, Individualität, Rechtstreue und Transparenz. Ihnen ist es nicht gestattet, Zuwendungen anzubieten oder anzunehmen, die dazu dienen können, Geschäftsentscheidungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Die Geschenkerichtlinie wird in regelmäßigen Abständen in Schulungen kommuniziert.

### **Trageprobenrichtlinie**

Der Umgang mit Trageproben bildet einen Sonderfall innerhalb der Geschenkerichtlinie. Trageproben werden bei LUDWIG BECK ausschließlich an das Unternehmen ausgereicht und anschließend an ausgewählte Mitarbeiter als Leihgabe für den Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung gestellt. Werden sie im Verkaufsbereich getragen, dienen Trageproben als vitale Präsentation von kompletten Outfits der zu verkaufenden Ware vor dem Kunden. Weiterhin werden Trageproben dazu verwendet, um Passformen oder Materialqualitäten zu testen. Nach Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten werden die Produkte an LUDWIG BECK wieder zurückgegeben und gegebenenfalls vernichtet. Alternativ dazu können die



getragenen bzw. getesteten Produkte von den Mitarbeitern käuflich erworben werden.

### **Richtlinie zur Geldwäscheprävention**

Um der Geldwäsche vorzubeugen, kommen im Unternehmen Kontrollmechanismen an den Kassen zur Anwendung, die ab einem Zahlungsbetrag in Höhe von 10.000 Euro automatisch greifen.

### **NACHWORT**

Zum Selbstverständnis von LUDWIG BECK gehört die fortlaufende Optimierung betrieblicher Prozesse. Daher strebt das Unternehmen weiterhin einen sparsamen Umgang mit allen benötigten Ressourcen an. Das Unternehmen steht im Fokus einer großen Öffentlichkeit und wird auch künftig alles daransetzen, das Vertrauen seiner Mitarbeiter, Kunden, Partner und Investoren zu gewinnen, zu erhalten und zu pflegen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, unterliegen auch die bereits getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung nachhaltiger Maßstäbe einer ständigen kritischen Überprüfung und werden notwendigerweise optimiert oder durch neue ergänzt.

München, im März 2020

Christian Greiner      Jens Schott

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.